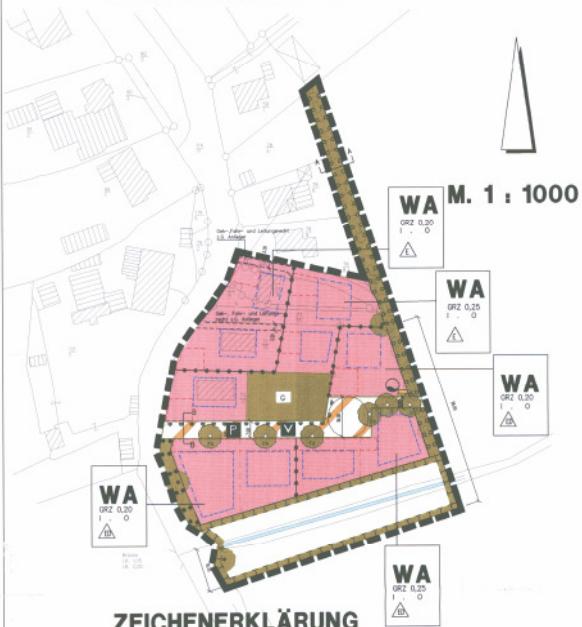


## PLANZEICHNUNG TEIL A



### ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9(7) BauGB

**WA** Allgemeine Wohngebiete S(1)(1) BauGB / S(1)6 BauVO

Grundflächenzahl S(1)(1) BauGB / S(1)6 BauVO

Zur der Volgeschneise als Höhenmaß § 9(1)1 BauGB / § 16 BauVO

Offene Baulücke S(1)(2) BauGB / S(2)2 BauVO

Nur Einzelhäuser zulässig § 9(1)2 BauGB / § 22 BauVO

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9(1)2 BauGB / § 22 BauVO

Baugrenze S(1)(2) BauGB / § 23 BauVO

Stadtgrenzungswille S(1)(1) BauGB

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung S(1)(1) BauGB

Öffentliche Parkplätze mit Anzahl der Plätze

Verkehrsverbundiger Bereich

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche S(1)(1) BauGB

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 16(5) BauVO

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Sicherung des Natur- und Landschafts- § 10(2) BauGB

Siehe Text Teil B, Ziffer 11

Ampelzone von Einzelhäusern S(1)(2a) BauGB

FA=Fallbaum-, O=Oberbaum-

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 10(2a) BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 10(2a) BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 10(2a) BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Begrünungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie

gewässern S(1)(2c) BauGB

Umgrenzung von Flächen für Nebenstellen, Stellplätze, Garagen

hier: Stellplätze und Garagen

Erlaubnis von Einzelhäusern S(1)(2b) BauGB

E-Städte

Fläche für Versorgungsanlagen S(1)(12) BauGB

- Wasser

Wasserfläche S 9(1)6 BauGB  
Garten

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHRÄKTER

Flurstücknummer  
Vorhandene Flurstücksgrenzen  
Vorhandene Gebäude

Gepflanzte Flurstücksgrenzen  
Bemalung in Makros



Ausgearbeitet von der Planungs- und Entwicklungsbüro des  
Kreises HERZOGTUM LÜNEBURG  
Röbeln, im Oktober 1997  
Im Auftrag von

## TEXT TEIL B

- Netzgebäude S(14) BauVO sowie Garagen und Stellplätze (S(12) BauVO) sind außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen unzulässig.
- Die Sohlehöhe der baulichen Anlagen (Sohlehöhe = Oberste Erdgeschosshöhe/ebenen) darf höchstens 0,7 m über der mittleren Höhe des umgrenzenden Straßenabschnittes liegen.
- Dachneigung für Hauptgebäude sind zwischen 20° und 50° festgesetzt. Für Nebengebäude sind Dachneigungen zwischen 25° und 50° festgesetzt. Corpiere sind auch mit Dachneigungen zulässig.
- Als Dachform wird das Satteldach festgesetzt. Für Nebengebäude und Garagen sind auch Pultdächer zulässig, wenn sie zusammen mit dem Nachbargebäude an der Grenze ein Satteldach bilden.
- Als Dachabdeckung bei den Hausebuden sind einfache rote als rotruhne Tonformen oder Betonabdeckplatten festgesetzt.
- Außentürme sind in rotem mit rotem Mauerwerk und weißem Mauerwerk festgesetzt. Giebelverkleidungen sind ebenfalls aus Holz in naturfarbener Lasure zu gestalten. Nebengebäude sind auch die Holzverschalung zulässig.
- Private Zufahrten sind nur in verkehrsungeeigneter Ausführung zulässig, d.h. wassergerundete oder Pflaster/Masturanschlüsse mit Fugen.
- Die Baugrubenanlage ist ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen festgesetzt.
- Der ein Neuanbau eines festgesetzte Klink ist, die brunnier dreieckiger Klink aus feinreichen Gehölzen zu entwickeln.
- Die Fläche für Anpflanzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient dem Schutz des Bodenkörpers – biologische Gewässerförderung. Diese wird gesichert durch einen eisernen gelben Wasserablaufrohren, der auf der Südseite zusätzliche mit Widerlagsstützen befestigt wird. Diese Maßnahme wird zum Schutz mit einem ca. 1,0 m hohen Maschendrahtzaun in der Farse grün eingekantet.



## SATZUNG DER GEMEINDE DAHMKER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

Für das Gebiet, Offiziell des Dekretes und stiftet der Minister:

Aufgrund des § 12 BauGB – Decretet – In der Fassung vom 28. Dezember 1996 (BGBl. II S. 2552) in zweiter geänderten Fassung in Verbindung mit den Maßnahmen vom 28. April 1997 (BGBl. I S. 562) sowie nach § 92 Landesbauaufsichtsverordnung vom 28. Februar 1997 (BGBl. I S. 102) erweitert bestätigt. Die Maßnahmen legen die für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 2 (siehe Plan) festgestellten Anpassungen an die Auslegung von Jahren sechzig oder ein Produkt jedes durch die Maßnahmen festgestellten Zeitraums ab. Der Zeitraum beginnt am 01.01.1997 durch die Maßnahmen bestimmt werden. Durch die Maßnahmen bestimmt werden.

Es ist bestimmt:

1. Aufgrund folgender Art Anforderungen bestimmen die Gemeindeverordnung die Anforderungen, die die öffentliche Sicherstellung des Anforderungen des Bebauungsplans Nr. 2 erfüllen müssen. Diese werden ab dem 01.01.1997 erweitert bestimmt werden.

2. Die Gemeindeverordnung hat die vorbereiteten Anforderungen der öffentlichen Sicherstellung des Anforderungen des Bebauungsplans Nr. 2 zu bestimmen.

3. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

4. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

5. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

6. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

7. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

8. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

9. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

10. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

11. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

12. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

13. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

14. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

15. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

16. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

17. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

18. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

19. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

20. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

21. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

22. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

23. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

24. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

25. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

26. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

27. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

28. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

29. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

30. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

31. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

32. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

33. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

34. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

35. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

36. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

37. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

38. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

39. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

40. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

41. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

42. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

43. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

44. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

45. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

46. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

47. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

48. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

49. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

50. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

51. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

52. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

53. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

54. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

55. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

56. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

57. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

58. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

59. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

60. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

61. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

62. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

63. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

64. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

65. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

66. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

67. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

68. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

69. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

70. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

71. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

72. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

73. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

74. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

75. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

76. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

77. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

78. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

79. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

80. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

81. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

82. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

83. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

84. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

85. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

86. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

87. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

88. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

89. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

90. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

91. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

92. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

93. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

94. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

95. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

96. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

97. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

98. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

99. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

100. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

101. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

102. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

103. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

104. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

105. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

106. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

107. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

108. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

109. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

110. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

111. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

112. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

113. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

114. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

115. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

116. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

117. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

118. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

119. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

120. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

121. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

122. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

123. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

124. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

125. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

126. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

127. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

128. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

129. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

130. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

131. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

132. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

133. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

134. Der Bebauungsplan ist nach § 16(2) BauVO bestimmt.

135. Der Bebauungsplan ist